Kinderbetreuungsgeld

Neue Karenzbestimmungen

Mit 1. Jänner 2002 treten neue Bestimmungen zur Kinderbetreuung in Kraft. In der Folge stellen wir Ihnen Neuerungen in kurzer Form dar.

Anspruchsberechtigung

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) stellt eine aus dem Familienlastenausgleichsfonds gespeiste unpfändbare, einkommensteuerbefreite Familienleistung dar. Sie wird unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

Primär anspruchsberechtigt sind Elternteile, für deren Kind (auch Adoptiv- und Pflegekind) Familienbeihilfe bzw. eine gleichartige ausländische Leistung bezogen wird, die mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Grenzbetrag von Euro 14.600,-- (ATS 200.900,--) nicht übersteigt.

Bei Mehrlingsgeburten gebührt das KBG nur für ein Kind. Durch eine Verzichtserklärung (Bekanntgabe des Zeitpunktes und Dauer im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonats) kann man den Anspruchszeitraum für das KBG verkürzen, wobei ein Verzicht nur für ganze Kalendermonate möglich ist. Während des Verzichts erzielte Einkünfte scheiden bei der Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte aus und wirken sich insofern unschädlich für bezogenes KBG aus.

Höhe

Die Höhe des KBG beträgt Euro 14,53 (ATS 200,--), täglich, wobei das Gesetz eine Halbierung (Euro 7.27 / ATS 100,--) ab dem 21. Lebensmonat des Kindes vorsieht, wenn die gesetzlich geforderten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zum 18. Lebensmonat nachgewiesen werden. Für Geburten zwischen 1. Jänner 2002 und 30. Juli 2002 ist kein Nachweis erforderlich.

Anspruchsdauer

Nimmt nur ein Elternteil das KBG in Anspruch, so gebührt es längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes. Bezieht auch der andere Elternteil KBG, wobei ein zweimaliger Wechsel pro Kind zulässig ist, verlängert sich der Anspruchszeitraum um die Monate, die der andere Elternteil KBG beansprucht (maximal jedoch bis zum 36. Lebensmonat des Kindes). Ein Teil muß jedoch grundsätzlich 3 Monate betragen.

Ruhen des KBG

Das KBG ruht während des Bezuges von Wochengeld bzw. gleichartiger inländischer, z.B. Gehaltsfortzahlung einer Beamtin während der Schutzfrist, oder ausländischer Leistungen. Wenn das Wochengeld betragsmäßig kleiner als das KBG ist, so gebührt das KBG in der Höhe des Differenzbetrages, der sich aus Wochengeld und KBG ergibt. Bei Bezug von Betriebshilfe nach dem GSVG oder BSVG kommt es zu keiner Anrechnung. Es kommt daher zu einer ungekürzten Auszahlung des KBG neben der Betriebshilfe.

Zuverdienstgrenze

Einer der schwierigsten Kapiteln sind die Bestimmungen zur Zuverdienstgrenze (Euro 14.600,-- / ATS 200.900,--), bei deren Überschreiten das gesamte KBG zurückzuzahlen ist. Unter Einkünfte sind sämtliche Einkünfte des § 2 Abs 2 Einkommensteuergesetz inklusive Arbeitslosengeld und Notstandsbeihilfe zu verstehen.

Übergangsbestimmungen

Das Karenzgeld (KG) ist ab 1. Jänner 2002 gleich hoch wie das KBG. Für den Anspruch auf KG auf Grund von Geburten vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2001 gilt die für das KBG geltende Zuverdienstgrenze.

Dr. Stefan Steiger

Wien, 17. Dezember 2001